

Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

Kanton SH

Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Allgemeine Sicherheitsvor- schrift gemäss Baupolizei- recht (für alle Bauteile)	Art. 39 Abs. 1 <u>Kantonales Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton SH (Baugesetz):</u> Bauten und Anlagen müssen nach Fundation, Konstruktion, Material und Energiehaushalt den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen. Sie dürfen weder bei ihrer Erstellung noch während ihres Bestandes die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder Sachen gefährden. Art. 39 Abs. 2 Baugesetz: Bauten und Anlagen haben nach aussen wie im Innern den Anforderungen der Wohn- und Arbeitshygiene, der Unfallverhütung sowie des Brandschutzes zu genügen. Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert.	Technische Normen können wegen der benutzten Gesetzgebungstechnik (Ge- neralklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum).	von Normen können Empfehlungen
gemäss Gesundheitspoli- zeirecht	§ 20 <u>Kantonale Verordnung zum Baugesetz (BauV):</u> Zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume müssen Anforderungen des Gesundheitsschutzes entsprechen, namentlich in Bezug auf Raum-, Wohnungs- und Fenstergrössen, Besonnung, Belichtung, Belüftung, Trockenheit, Wärmedämmung und Schallschutz.	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
2. Zusätzlich Releva	antes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen		
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	 Art. 38 Abs. 1 Baugesetz: Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sowie öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs sind bei deren Bau und umfassenden Sanierung oder Erweiterung hindernisfrei zu gestalten. Art. 38 Abs. 2 Baugesetz: Beim Bau und bei einer umfassenden Sanierung oder Erweiterung von Wohnsiedlungen und Gebäuden mit mindestens acht Wohneinheiten sowie von Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen ist der Zugang zu den Wohnungen und den Gebäuden hindernisfrei zu gestalten. Art. 38 Abs. 3 Baugesetz: Beim Bau und bei einer umfassenden Sanierung oder Erweiterung von Wohnsiedlungen und Gebäuden mit mindestens acht Wohneinheiten kann die Bewilligungsbehörde vorschreiben, dass einzelne Wohnungen so erstellt und eingerichtet werden, dass sie im Bedarfsfall auf Bedürfnisse Behinderter anpassbar sind. 	 Beleuchtung: SIA 500 (Kapitel 4 Orientierung und Beleuchtung) Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 	

Seite 1 von 3 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)		 Geländer / Brüstungen: SIA 500 (Kapitel 3.4.5. Abschrankungen) 	
		 Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2. Toiletten, Bäder, Duschen) 	
3. Zusätzlich Releva	antes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten		•
Mit Mitteln der Wohnraum- förderung erstellte alters- gerechte Bauten	 Insbesondere Art. 5 Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz (WFG): Bei der För derung ist darauf zu achten, dass c. der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen. Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013 	- Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Das BWO-Merkblatt je- doch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Beleuchtung auf die SN/EN 12464-1.	Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden.
Alters- und Pflegeinstituti- onen	§ 6 Kantonale Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPV): 1 Die räumlichen Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung für Alters- und Pflegeheime gelten als erfüllt, wenn a) Anzahl, Grösse und Art der Räumlichkeiten und Einrichtungen den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner und der Zweckbestimmung des Heimes entsprechen und b) die bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erfüllt sind.	Anerkannte Normen für hindernisfreies Bauen (insbesondere die entsprechen- den SIA-Normen) Damit zZt SIA 500:2009	
	2 Bei der Planung und Ausführung der Bauten sind die anerkannten Normen für hindernis freies Bauen zu beachten, insbesondere die entsprechenden SIA-Normen.	-	
Kitas, Kindergärten und Schulen	Sichere Gebäude für Volksschulen: nichts gefunden	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbe- stimmter Rechtsbegriffe relevant wer-
	Sichere Gebäude für Kitas:		den.
	 Art. 15 Abs. 1 lit. d <u>Eidgenössische Pflegekinderverordnung</u>: Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygi- ene und des Brandschutzes entsprechen. 	-	
	 Kantonale Pflegekinderverordnung (z.B. Anhang 2) 		

Seite 2 von 3 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Hochbauten mit Arbeits- plätzen	 Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz: 	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Die SECO-Wegleitung jedoch nimmt generell Bezug auf ver- schiedene Normen, z.B. die SN/EN 12464-1 für die Beleuch- tung	klarheiten der Wegleitung relevant wer-
	Art. 14 Bodenbeläge		
	Art. 15 Beleuchtung		
	 Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz 		
	Art. 9 Treppen	 die DIN 51130 und DIN 51097 für die Bodenbeläge 	
	Art. 12 Geländer und Brüstungen		
	Wegleitung SECO zu dieser Verordnung		

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 <u>«Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau»</u> (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).

Seite 3 von 3 26.03.2020